

Satzung des Tennisclubs Stadtoldendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Stadtoldendorf e.V.** und hat seinen Sitz in Stadtoldendorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Holzminden eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und bedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverband Niedersächsischen-Bremen e.V.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder ehrenhalber.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fordern die Aufgaben des Vereins, ohne sich selbst am Sport zu beteiligen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden und erfolgt durch den Vorsitzenden.
4. Zu Mitgliedern ehrenhalber können Persönlichkeiten ernannt werden, die dem Verein besonders nahe stehen. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag. Die Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Beschluss im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, verzichtet bei Streitfällen auf gerichtliche Entscheidung und erkennt die etwaigen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung als verbindlich an.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe von Beitrag sowie deren Fälligkeiten setzt die Mitgliederversammlung fest.
Ehrenmitglieder und Mitglieder ehrenhalber sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Alle Rechte aus den Beitragsrückständen behält sich der Verein vor.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen bekommen. Ein diesbezüglicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, in Einzelfällen aus begründetem Anlass durch einstimmigen Beschluss von der Beitragsordnung abzuweichen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Stimmrecht und Wahlbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bereits vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Jugendwart und deren Vertretern sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf 2 Jahre gewählt und zwar
 - a) in jedem ungeraden Jahr der erste Vorsitzende und der Schriftwart,
 - b) in jedem geraden Jahr der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart, der Jugendwart und der Festausschuss.

4. Der Vorstand führt den Verein.
5. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zu Beginn des Jahres, möglichst bis zum 31. März durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite einberufen und per Email den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Verletzungen der Förmlichkeiten sind unbeachtlich, wenn sie entweder vor Eintritt in die Tagesordnung einstimmig genehmigt oder aber nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt gerügt wurden.
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag
4. behandelt werden.
5. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderung,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Im Übrigen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werde aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt. Von diesen scheidet nach Ablauf eines Vereinsjahres jeweils der zuerst gewählte aus und muss durch Neuwahl eines anderen ersetzt werden.

Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muss mindestens eine Revision erfolgen. Die Kassenprüfer geben in der Jahreshauptversammlung den Revisionsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb und sonstigen Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen dem Schützenverein 1862 e.V. für gemeinnützige, sportliche Zwecke übergeben werden.

Stadtdendorf, 12. April 2024

1. Vorsitzender